

**Netzanschlussvertrag
für einen Niederspannungsnetzanschluss - Strom
(300 Ampere und 400 Ampere)**

zwischen

**Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6, 97070 Würzburg**
-nachstehend Netzbetreiber (NB) genannt-

und

-nachstehend Anschlussnehmer genannt-

für die Entnahmestelle _____

Auftragsnummer _____

Netzkapazität 3 x _____ Ampere

Präambel

Der vorliegende Vertrag basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006. Das EnWG und die NAV sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner anlässlich der Herstellung, der Änderung und des weiteren Betriebs des auf Seite 1 und in Ziffer 2 des vorliegenden Vertrages beschriebenen elektrischen Netzanschlusses im Niederspannungsnetz des NB. Der Abschluss dieses Vertrages ist auch Voraussetzung für die Benutzung des beschriebenen Netzanschlusses durch einen oder mehrere Anschlussnutzer, wobei die Modalitäten der Anschlussnutzung entsprechend den Regelungen der NAV erfolgen.
- 1.2. Der Vertrag regelt nicht die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom oder die Nutzung des Netzes des NB. Hierüber sind gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Beschreibung des Netzanschlusses

- 2.1. Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz des NB mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Ort des Netzanschlusses sowie die zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität in Ampere sind der Seite 1 dieses Vertrages zu entnehmen. Die am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellte elektrische Spannung beträgt ca. 400 Volt Drehstrom, wodurch sich rechnerisch die entsprechende Netzanschlusskapazität in kVA bzw. in kW ergibt.
- 2.2. Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zur Abnehmeranlage bilden die abgangsseitigen Klemmen des Sicherungsträgers des Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssäule, wobei die Hausanschlussleitung und der Hausanschlusskasten (bzw. –säule) einschließlich der darin untergebrachten Sicherungen im Eigentum des NB stehen. Bei Zählerhausanschlusssäulen stehen lediglich die Hausanschlussleitung und die Hausanschlusssicherungen im Eigentum des NB, die Zählerhausanschlusssäule selbst ist bereits Eigentum des Abnehmers.

3. Kosten

- 3.1. Die Errichtung oder Änderung eines Netzanschlusses ist kostenpflichtig. Auf Anfrage des Anschlussnehmers wird hierzu vom NB ein Kostenangebot erstellt, auf dessen Grundlage die Errichtung oder Änderung des Netzanschlusses durchgeführt wird. Entsprechend der zur Verfügung gestellten Netzanschlusskapazität wird darüber hinaus ein entsprechender Baukostenzuschuss sowie ein Transformatorstationsanteil erhoben, der im Kostenangebot separat ausgewiesen ist. Wünscht der Anschlussnehmer weitere Liefer- oder Sonderleistungen des NB, so sind diese ebenfalls im Kostenangebot enthalten.
- 3.2. Der Betrieb des Netzanschlusses ist kostenfrei. Die Vertragspartner sind für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile unterhaltspflichtig. Bei Netzanschlüssen innerhalb von Gebäuden ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der NB lediglich für die Dichtheit zwischen Hausanschlussleitung und Gebäudeeinführung unterhaltspflichtig ist. Die Dichtigkeit zwischen Gebäudeeinführung und Mauerwerk ist durch den Anschlussnehmer sicher zu stellen.

- 3.3. Bei Überlastungen des Netzanschlusses ist eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität, gegebenenfalls auch eine Änderung des Netzanschlusses erforderlich. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagenteile entsprechend den jeweils aktuell gültigen Vorschriften, Normen und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Hierzu zählen insbesondere die DIN- und VDE-Normen sowie die NAV und die Technischen Anschlussbedingungen des NB (TAB).
- 4.2. Der Anschlussnehmer hat den NB unverzüglich zu informieren, wenn er Beschädigungen am Netzanschluss, Schäden an den Sicherungen, das Fehlen von Plomben oder Beschädigungen, Störungen oder gar den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen feststellt.

Des Weiteren ist der NB über die Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstück, Gebäude oder elektrischer Kundenanlage unverzüglich zu informieren.

5. Messung und Zählung

- 5.1. Der NB als Messstellenbetreiber nimmt den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung vor. Die Kosten hierfür sind dem entsprechenden Preisblatt zur Netznutzung, welches auf der Internetseite des NB (<http://www.mainfrankennetze.de>) veröffentlicht ist, zu entnehmen.
- 5.2. Sofern die Voraussetzungen des § 21 b II EnWG erfüllt sind, kann der Anschlussnehmer verlangen, diese Leistungen von einem Dritten durchführen zu lassen.

6. Haftung

Für Schäden des Anschlussnehmers in Folge von durch den NB oder dessen Betriebsmittel verursachten Netzstörungen gilt die gesetzliche Regelung des § 18 NAV.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet.
- 7.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Mit Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages tritt dieser Vertrag außer Kraft.

- 7.3. Wird der Vertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist der NB berechtigt, den Netzanschluss zu beseitigen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- 8.2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. NB und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.
- 8.3. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber / Messstellenbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.
- 8.4. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 2) - in ihrer jeweils gültigen Fassung - sind Vertragsbestandteil und gelten ergänzend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Die Anlagen 1 und 2 können auf der Internetseite des VNB (<http://www.mainfrankennetze.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

<Ort, Datum>

Würzburg, den _____

Kunde

Netzbetreiber (NB)

Anlagen (siehe www.mainfrankennetze.de):

Anlage 1 § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung

Anlage 2 Ergänzende Bedingungen